

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

JULI 2023



Praxiswissen

Der Ausschluss

Finanzen

Mittelverwendung im Ausland

Vereins-ABC

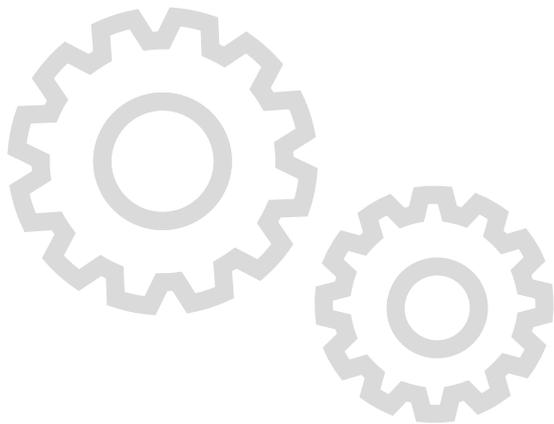
Die Satzungsänderung

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Praxiswissen

Der Ausschluss Seite 04

Finanzen

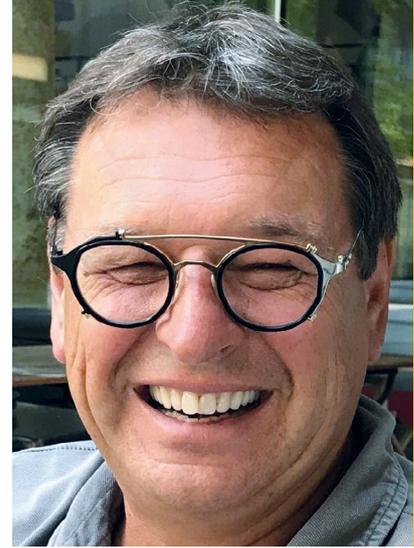
*Mittelverwendung
im Ausland* Seite 06

Rechtsfrage

Aufträge vergeben Seite 08

Vereins-ABC

Die Satzungsänderung Seite 09



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Nervenaufreibende Streitigkeiten, Mobbing oder sogar tätliche Angriffe kommen unter Vereinsmitgliedern vor und führen nicht selten dazu, dass über den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein nachgedacht wird. Damit der Ausschluss aus dem Verein fehlerfrei vonstattengeht, haben wir die wichtigsten Informationen dazu in dieser Ausgabe zusammengefasst.

Immer mehr in Deutschland ansässige Organisationen sind im Ausland aktiv. Besonders auf steuerrechtlicher Seite müssen Regeln klar eingehalten werden. Auch hierzu finden Sie Informationen hier im Heft.

Die Satzung – der Dreh- und Angelpunkt eines jeden Vereins – sollte regelmäßig auf den Prüfstand. Wir beleuchten für Sie, unter welchen Voraussetzungen und wie die Satzung geändert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger



Die Höchststrafe

Ja, es gibt Vereine, in denen noch nie über den Ausschluss eines Mitglieds nachgedacht werden musste. Meist deshalb, weil unterschiedliche Meinungen im Sinn des Vereinszwecks diskutiert werden und bei aller Härte es den Beteiligten gelingt, sachlich zu bleiben. Doch ist es leider nicht so selten, dass Auseinandersetzungen die Sachebene verlassen und auf der persönlichen Ebene zur Schlammschlacht werden.

Generell ist zu sagen, dass der Ausschluss eines Vereinsmitglieds die Höchststrafe darstellt. Daher sollte dies nicht das erste Mittel der Wahl sein, um den Vereinsfrieden wieder herzustellen. Oftmals findet sich eine Person, die als Schlichter fungiert und die Personen zum Gespräch an einen Tisch bringt. Klappt das nicht, ist es hilfreich, sich an eine Mediatorin, bzw. einen Mediator zu wenden. Bei einer Mediation wird nicht nur der aktuelle Konflikt betrachtet, sondern die gewachsenen Vereinsstrukturen als Gesamtes. Das Ziel einer Mediation ist, die zerstrittenen Parteien auf eine Ebene zu bringen, auf der eine Lösung des Konflikts erarbeitet werden kann. Der Vorteil dabei ist, dass hier eine längerfristige Wirkung erzielt werden kann.

Wenn gar nichts mehr hilft

Anders als zum Austritt eines Mitglieds gibt es zum Ausschluss aus dem Verein keine gesetzlichen Bestimmungen. Der

Ausschluss als Vereinsstrafe sollte deswegen in der Satzung geregelt werden. Zwar ist ein Ausschluss auch ohne entsprechende Satzungsklausel möglich, dann aber nur aus wichtigem Grund.

Diese Schritte sind zu berücksichtigen:

- Ist in der Satzung der Ausschluss geregelt?
- Ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein noch zumutbar?
- Wie soll die Regel zum rechtlichen Gehör eingehalten werden?
- Welches Organ entscheidet satzungsgemäß – Vorstand oder Mitgliederversammlung?

Ausschlussgründe

Im Rahmen des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds, müssen die vorgetragene Gründe für den Ausschluss erwiesen sein, den Ausschlussgründen der Satzung entsprechen, falls dort geregelt, und so gewichtig sein, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar sind.

Diese drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen gültigen Beschluss zum Ausschluss des Mitglieds fassen zu können.

Information

Das auszuschließende Mitglied muss entweder im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder eines Schreibens über den Ausschluss informiert werden. Inhaltlich müssen die Gründe für den Ausschluss gerichtsfest beweisen, welche konkreten Anlässe zu dem Ausschluss führen. Es reicht bspw. nicht aus, Situationen vage zu beschreiben, die als unangemessen empfunden wurden oder dass Personen „beleidigt“ wurden. Vielmehr ist es notwendig, die aufgetretenen Situationen ganz konkret zu beschreiben: „Sie nannten Herrn XY ein ...“.

Manchmal kommt es vor, dass ein Mitglied einfach nur „nervig“ ist. Das ist allerdings kein Ausschlussgrund, auch dann nicht, wenn dieses Mitglied nicht nachvollziehbare Fragen stellt oder irrelevante Anmerkungen macht. Relevant wird ein solcher Sachverhalt erst, wenn dahinter systematische Belästigung und Verhinderung der Vereinsarbeit stehen.

Rechtliches Gehör

Im Ausschlussverfahren hat das betroffene Mitglied einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Dafür genügt es in der Regel, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird, bevor der Ausschluss ausgesprochen wird.

Entscheidung des zuständigen Organs

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Vereinsmitglied stellen. Welches Organ über den Ausschluss beschließt ist meist in der Satzung geregelt. Gibt es in der Satzung dazu keine Regelung, ob Vorstand oder Mitgliederversammlung darüber entscheiden, muss die Mitgliederversammlung darüber beschließen.

Mediation bedeutet Vermittlung und basiert auf einem konstruktiven, gemeinschaftlichen Umgang miteinander, um eine win-win Lösung anzustreben. Unter Führung eines neutralen Dritten soll für die Konfliktparteien mehr herauskommen als ein einfacher Kompromiss. Diese neutrale dritte Person ist die Mediatorin, bzw. der Mediator.

Mittelverwendung im Ausland

Damit Hilfe nicht zur Hürde wird

Vereine, die sich im Ausland engagieren wollen, können das auf verschiedene Weise tun. Wer nicht direkt vor Ort aktiv werden kann, hat die Möglichkeit, indirekt durch die Beauftragung Dritter oder durch Mittelweiterleitung zu helfen. Damit diese Hilfe nicht zum Fallstrick für den eigenen Verein wird, müssen die Vorgänge genauestens dokumentiert werden. Lesen Sie hier, worauf Sie dabei unbedingt achten sollten.

Hilfsbereitschaft und Engagement machen zum Glück nicht an Grenzen halt. Denn allzu oft befinden sich die Opfer von Naturkatastrophen, Krieg, Armut und Gewalt in entlegenen Gebieten dieser Erde. Um Hilfe dahin zu bringen, wo sie dringend gebraucht wird, haben gemeinnützige Vereine und andere Non-Profit-Organisationen (NPO) verschiedene Möglichkeiten, steuerbegünstigte Zwecke nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch im Ausland zu realisieren.

Zum einen kann der Verein natürlich **vor Ort selbst aktiv** werden. Dies muss aber in der Satzung entsprechend geregelt sein und wird von den Finanzämtern nur dann als gemeinnützige Tätigkeit anerkannt, wenn dies dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland dient. Der Verein kann aber auch eine **Hilfsperson** im Zielland mit dem Einsatz beauftragen oder aber die **notwendigen Mittel an eine andere NPO im Ausland weiterleiten**. Es gibt allerdings einiges zu beachten: Sobald der Verein im Ausland über Dritte agiert, verlangt das Finanzamt genaue Nachweise über die Mittelverwendung und Mittelweiterleitung. Werden diese strengen Dokumentations- und Nachweispflichten nicht eingehalten, kann der Verlust der Gemeinnützigkeit drohen.

Hilfspersonen nur per Vertrag engagieren

Im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht darf ein Verein Tätigkeiten an sogenannte **Hilfspersonen** delegieren, § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Wie ein Subunternehmer setzen diese dann die Vereinszwecke im Namen des Vereins vor Ort um. Dabei kann eine Hilfsperson eine natürliche Person, eine Personenvereinigung oder eine juristische Person sein. Gemeinnützigkeit seitens der Hilfsperson wird nicht vorausgesetzt. Der Verein kann also auch gewerbliche Dienstleister als Hilfspersonen engagieren.

Verein muss Weisungsbefugnis nachweisen

Wichtig ist, dass die Hilfsperson einen konkreten Auftrag nach Weisungen des Vereins ausführt. Für die Finanzverwaltung muss also ein klares Ober- und Unterordnungsverhältnis erkennbar sein. Idealerweise kann der Verein anhand einer entsprechenden Vereinbarung nachweisen, dass er Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis

bestimmt. Auch ist es seine Pflicht, die Tätigkeiten der Hilfsperson zu kontrollieren. Vereine sollten daher bei dem Einsatz von Hilfspersonen im Ausland unbedingt auf den Abschluss eines schriftlichen Vertrags bestehen, der Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Sämtliche Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen muss der Verein zudem im Inland aufbewahren.

Mittelweiterleitung: Verwendung der Mittel im Ausland ist relevant

Alternativ kann der Verein auch einer anderen Körperschaft im Ausland Mittel zur Verfügung stellen, um vor Ort zu helfen. Diese Organisation kann als ausländische Organisation zwangsläufig nicht selbst steuerbegünstigt im Sinne der deutschen Abgabenordnung sein. Auch muss der Zweck der ausländischen Körperschaft nicht identisch mit dem Vereinszweck sein. Die konkrete Tätigkeit sollte aber dennoch theoretisch den **Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts** entsprechen. Vereine können sich hier die Frage stellen: Wäre die Tätigkeit im Ausland in Deutschland steuerbegünstigt? Vereine sind hier in der Prüfpflicht und sollten dies vor einer Mittelweitergabe unbedingt mit dem Finanzamt abstimmen.

Eine Mittelweiterleitung an eine ausländische NPO ist zudem nur möglich, wenn deren Rechtsform mit einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des deutschen Körperschaftsteuerrechts vergleichbar ist. Um dies zu prüfen, kann das Finanzamt die **Vorlage der ausländischen Satzung in deutscher Sprache** verlangen. Mit Projektbeschreibungen und Verträgen aber auch durch Presseerklärungen oder Prospekte kann nachgewiesen werden, dass die Tätigkeit der ausländischen NPO den Maßstäben an die Gemeinnützigkeit in Deutschland entspricht.

Auch für diese Möglichkeit der Hilfe im Ausland empfiehlt es sich unbedingt, einen schriftlichen Vertrag mit der NPO über die Mittelweitergabe und -verwendung zu schließen.

Unkomplizierte Auslandshilfe als Förderverein

Auch als Förderverein, der keine eigenen unmittelbaren Zwecke durch operative Tätigkeiten verfolgt, kann man im Ausland helfen. Die Hauptaufgabe von Fördervereinen ist die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Organisationen oder für öffentliche Körperschaften, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. Das können Sach- oder Geldmittel sein, aber auch die Überlassung von Räumen und Ausrüstung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen. Dafür müssen die Mittelbeschaffung selbst sowie ein zu fördernder steuerbegünstigter Zweck in der Satzung verankert sein. Welche Organisationen hingegen konkret von der Förderung profitieren, muss satzungsgemäß nicht festgelegt werden.

Grundsätzlich können gemeinnützige Vereine Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, aber auch Gewinne aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie den Zweckbetrieben ganz oder teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im In- oder Ausland zuwenden.

Nachweispflichten gegenüber dem Finanzamt unbedingt ernst nehmen

Wer als gemeinnütziger Verein im Ausland aktiv wird, muss für das heimische Finanzamt einiges an Unterlagen bereithalten, um den **strengen Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten** nachzukommen. Damit das Finanzamt die satzungsmäßige Mittelverwendung im Ausland prüfen kann, müssen entsprechende Nachweise erbracht werden. **Achtung:** Auch Jahre nach der Auslandstätigkeit muss der Verein gegenüber dem Finanzamt die Einhaltung aller Bedingungen der Gemeinnützigkeit lückenlos nachweisen können. Dazu sollte bereits während der Auslandstätigkeit eine laufende Dokumentation der Tätigkeiten erfolgen.

Folgende Unterlagen können als Nachweise dienen und müssen ggf. ins Deutsche übersetzt werden:

- Im Zusammenhang mit der Mittelverwendung **abgeschlossene Verträge** und entsprechende Vorgänge
- **Belege** über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel;
- **Tätigkeits- und Projektbeschreibungen**, Prospekte und Presseveröffentlichungen

- **Gutachten eines Wirtschaftsprüfers** bei großen oder andauernden Projekten
- **Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung**, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden
- **Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden**, wenn die Maßnahmen dort durch Zuschüsse u. Ä. gefördert werden;
- **Bescheinigungen kirchlicher Stellen**, die in Projekte eingebunden waren

Wichtig: Unwissenheit schützt hier nicht vor Strafe! Vereine können gegenüber dem Finanzamt nicht argumentieren, dass sich die Mittelverwendung im Ausland nicht weiter verfolgen ließ, oder entsprechende Beweise nicht zu beschaffen waren. Sie sind angehalten, bereits im Vorfeld diese Nachweise von ihren ausländischen Partnern anzufordern bzw. die entsprechenden Nachweispflichten vertraglich zu vereinbaren.

Schriftliche Vereinbarungen für Beweis Zwecke unerlässlich

Gemeinnützige Vereine, die mit ausländischen Projektpartnern, Hilfspersonen und Mittelempfängern zusammenarbeiten, sollten dies ausschließlich auf Basis schriftlicher Vereinbarungen tun. Mittelweiterleitungsvereinbarungen etwa sind insbesondere zu Beweis Zwecken unerlässlich. Denn allein mit der Weitergabe von Mitteln an eine andere NPO hat der Verein die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Gegenüber dem Finanzamt muss er zudem nachweisen können, dass die Empfängerorganisation die überlassenen Mittel ordnungsgemäß verwendet hat. Ohne eine rechtssichere Vereinbarung werden Verfehlungen der ausländischen Partner dem Verein in Deutschland zur Last gelegt. Diesem droht dann im schlimmsten Fall der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Als gemeinnütziger Verein beauftragen wir hin und wieder Dienstleister. Um unsere Vereinsfinanzen zu schonen, versuchen wir immer das günstigste Angebot zu finden.

Ist unsere Gemeinnützigkeit in Gefahr, wenn wir nicht immer das billigste Angebot nehmen? Oder müssten wir Aufträge sogar öffentlich ausschreiben?

Als gemeinnütziger Verein folgt aus dem Prinzip der Selbstlosigkeit, § 55 AO, dass Sie grundsätzlich sparsam wirtschaften müssen.

Dies bedeutet, dass Ihre Ausgaben **wirtschaftlich sinnvoll** und **in der Höhe angemessen** sein müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, wie etwa Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vergabeverfahren durchzuführen und im Einzelfall nachzuweisen, dass Sie auch tatsächlich das günstigste Angebot am Markt verwendet haben.

Der EuGH hat unlängst entschieden (Aktenzeichen: C- 155/19), dass eine Ausnahme hiervon nur besteht, sofern ein Verein eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe erfüllt und die öffentliche Hand die Auftragsverträge faktisch beeinflussen kann. Insbesondere Letzteres ist nur in Ausnahmefällen gegeben und bei Ihnen nicht ersichtlich.

Es ist daher in der Regel ausreichend, wenn Sie das Angebot wählen, das **zu üblichen Konditionen** angeboten wird. Eine Nachweispflicht darüber hinaus besteht nicht.



Zudem können Sie sich an dem Grundsatz orientieren, dass, je höher die Ausgabe ist, desto genauer eine Überprüfung Ihrerseits vorgenommen werden sollte.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



Satzungsänderung korrekt durchführen

Im Lauf der Zeit verändern sich Prozesse, Strukturen oder gesetzliche Vorgaben, die (gemeinnützige) Organisationen dazu zwingen sich zu verändern. Nicht immer handelt es sich dabei um klare Schnitte, die eine Satzungsänderung auf den Plan ruft. Manchmal sind es schleichende Veränderungen, die sich in den Vereinsalltag integrieren und mittelfristig dazu aufrufen, die Satzung anzupassen. Egal wie, um die Satzung sicher durch die Mitgliederversammlung zu bringen und dann im Register eintragen zu lassen, müssen einige Punkte berücksichtigt werden.

Übrigens: Jede Umformulierung des bestehenden Textes gilt bereits als Satzungsänderung, ebenso wie Ergänzungen oder die Streichung von Regelungen.

Wenn Sie sich nun fragen, welche Vorgänge zu einer Satzungsänderung führen können, haben wir hier einige Gründe exemplarisch zusammengefasst:

- Die Veränderung in Größe oder Zusammensetzung des Vorstands, bzw. Änderungen der Aufgabenbereiche.
- Die Erweiterung des Vereinszwecks
- Die Verlegung des Vereinssitzes (Satzungssitz!)
- Die Bildung einer Abteilung oder Gruppenvertretung
- Der Wegfall bisheriger Regelungen

Wer sich daran macht, die Satzung auf den neuesten Stand zu bringen, hat meist eine große Aufgabe vor sich. Eine gute Mustersatzung hilft hierbei ein gutes Stück des Weges weiter, ist aber nicht immer ausreichend, um alle relevanten Punkte entsprechend zu bearbeiten. Daher empfiehlt es sich, die veränderte Satzung an verschiedene Stellen zur Prüfung zu geben, bevor die Mitgliederversammlung darüber abstimmt.

Ein Rechtsanwalt oder eine Steuerberaterin mit dem entsprechenden Vereins-Knowhow, sollte einen prüfenden Blick auf die geänderte Satzung werfen. Außerdem schadet es nicht, auch das Finanzamt mit ins Boot zu nehmen, um hinsichtlich der Gemeinnützigkeit keinen Fehler zu begehen. Auch das Registergericht kann mit der Frage kontaktiert werden, ob die eingereichte Fassung als eintragungsfähig angesehen wird.

Die Prüfung durch Dritte ist deshalb wichtig, weil man selbst oft den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht. Besonders bei umfangreichen Änderungen läuft man Gefahr, am Ende widersprüchliche Regelungen in der Satzung zu haben. Eine außenstehende Person mit entsprechender Expertise deckt solche Fehler schnell auf, womit lange Korrekturschleifen vermieden werden können.

Ist die Satzung fit für die Mitgliederversammlung, geht es in die nächste kritische Phase. Um auch hier fehlerfrei zu bleiben und einen unanfechtbaren Beschluss zu fassen, sind etliche Vorgaben zu erfüllen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung muss gemäß der „alten“ Satzung erfolgen.

- Versand an alle Mitglieder
- Formgerecht
- Einladen muss das zuständige Vereinsorgan
- Die Tagesordnung muss beigefügt sein

Die Tagesordnung

- TOP „Satzungsänderung“ muss enthalten sein
- Der Satzungsentwurf muss beigefügt sein, am besten kommentiert

Die Mitgliederversammlung

- Die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern muss erschienen sein
- Die Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit erfolgt
- Die Beschlussfassung in einer von der Satzung ggf. vorgegebenen Form erfolgt,
- Die Versammlung ordnungsgemäß geleitet und protokolliert wird.

Tipp: Lassen Sie in der Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand ermächtigt wird, nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendige redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Die Satzungsänderung oder Neufassung der aktuell geltenden Satzung wird nicht mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam, sondern erst mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung muss über einen Notar erfolgen.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VEREINS-ABC
Was Aufsichtspflicht bedeutet



RECHTSFRAGE
Ehrenamtspauschale für Mitglieder



PRAXISWISSEN
Einverständniserklärung der Eltern

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.